Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindefeuerwehr) Haiterbach - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwEs) -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 19. November 2025 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittsatz ersetzt.

Dieser beträgt:

a) bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen je angetretenen und dienstleistenden Feuerwehrangehörigen — 16 EUR/Std.

b) bei Einsätzen von längerer Dauer wird eine Erfrischung gereicht

c) bei Feuersicherheitswachdienst je angerücktem Feuerwehrangehörigen — 14 EUR/Std.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet, wobei die erste Stunde voll abgerechnet wird.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung gewährt:

a) Bei Lehrgängen, die während der Arbeitszeit besucht werden, wird der Verdienstausfall auf Nachweis gewährt. Ist ein Nachweis nicht möglich, der Anspruch dem Grunde und der Höhe nach glaubhaft, werden bis zu 16 EUR/Std., maximal jedoch für 8 Stunden täglich gewährt.

b) Bei Lehrgängen außerhalb des Standorts und außerhalb des Kreisgebiets gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, wobei in jedem Fall die Reisekostenstufe A zum Ansatz kommt.

c) Bei Lehrgängen außerhalb des Standortes, aber innerhalb des Kreisgebietes, werden für die im Anhang aufgeführten Einzelfälle pauschale Aufwandsentschädigungen

gewährt. Darin enthalten sind insbesondere die Kosten für Kleiderpflege und die in § 4 LRKG genannte Reisekostenvergütung. Sofern im Einzelfall kein Einsatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes entsprechend. Für sonstige Lehrgänge (z.B. Jugendleiterlehrgang) werden über 4 Stunden Dauer 7 EUR/Std. und über 8 Stunden Dauer 7 EUR/Std. gewährt.

d) Bei Lehrgängen am Standort wird auf Antrag und durch Weisung des Kommandanten als Aufwandsentschädigung für Auslagen je Feuerwehrangehörigen 7 EUR/Std. bei einer maximalen Dauer von 8 Stunden gewährt. Damit werden insbesondere die Kosten für die Kleiderpflege und etwaige Fahrtkosten abgedeckt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen und ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von:

a)	Feuerwehrkommandant	2400 EUR/Jahr
b)	2 Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	je 720 EUR/Jahr
c)	Abteilungskommandant Haiterbach	720 EUR/Jahr
	Stellv. Abteilungskommandant Haiterbach	360 EUR/Jahr
	Abteilungskommandant Beihingen	320 EUR/Jahr
	Stellv. Abteilungskommandant Beihingen	160 EUR/Jahr
	Abteilungskommandant Oberschwandorf	450 EUR/Jahr
	Stellv. Abteilungskommandant Oberschwandorf	220 EUR/Jahr
	Abteilungskommandant Unterschwandorf	320 EUR/Jahr
	Stellv. Abteilungskommandant Unterschwandorf	160 EUR/Jahr
d)	Leiter der Jugendfeuerwehr	320 EUR/Jahr
	Stellv. Leiter der Jugendfeuerwehr	160 EUR/Jahr
e)	Verantwortliche Brandschutzerziehung Gesamtwehr	100 EUR/Jahr

Zu b) bei zwei oder mehr stellvertretenden Kommandanten je Stellvertreter, sollte es nur noch einen Stellvertretenden Kommandanten geben erhält dieser 1.440 EUR/Jahr.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz sowie Auslagenersatz als Aufwandsentschädigung in Höhe von:

a)	Feuerwehrkommandant	300 EUR/Jahr
b)	2 Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	je 80 EUR/Jahr
c)	Abteilungskommandant Haiterbach	80 EUR/Jahr
	Stellv. Abteilungskommandant Haiterbach	40 EUR/Jahr
	Abteilungskommandant Beihingen	40 EUR/Jahr
	Stellv. Abteilungskommandant Beihingen	20 EUR/Jahr
	Abteilungskommandant Oberschwandorf	50 EUR/Jahr
	Stellv. Abteilungskommandant Oberschwandorf	30 EUR/Jahr
	Abteilungskommandant Unterschwandorf	40 EUR/Jahr
	Stellv. Abteilungskommandant Unterschwandorf	20 EUR/Jahr
d)	Leiter der Jugendfeuerwehr	40 EUR/Jahr
	Stellv. Leiter der Jugendfeuerwehr	20 EUR/Jahr
	Jugendfeuerwehrbetreuer	7 EUR/Übung
e)	2 Gesamtgerätewarte	je 120 EUR/Jahr
	2 Kleiderwarte	je 180 EUR/Jahr
	Gerätewart Funkgeräte	180 EUR/Jahr
	Gerätewart Funkmelder (DME)	180 EUR/Jahr
	Gerätewart Elektrofachkraft	180 EUR/Jahr
	2 Gerätewarte Haiterbach	je 600 EUR/Jahr
	Gerätewart Beihingen	750 EUR/Jahr
	Gerätewart Oberschwandorf	480 EUR/Jahr
	Gerätewart Unterschwandorf	300 EUR/Jahr
f)	Schriftführer (ausg. Alterswehr)	100 EUR/Jahr
	Kassenverwalter (ausg. Alterswehr)	150 EUR/Jahr
	Ausschusssitzung	7 EUR/Sitzung
g)	Leiter der Alterswehr	250 EUR/Jahr
h)	Kreisausbilder (Lehrgang am Standort) je Lehrgangsstunde	16 EUR/Std.
i)	Helfer beim Lehrgang am Standort je Dienst und je Lehrgangsstunde	16 EUR/Std.
j)	Übungsvorbereitung des Übungsleiters mit Nachweis	7 EUR/Übung

Zu b) bei zwei oder mehr stellvertretenden Kommandanten je Stellvertreter, sollte es nur noch einen Stellvertretenden Kommandanten geben erhält dieser 160 EUR/Jahr.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausfall 16 EUR/Std., maximal jedoch für 8 Stunden täglich gewährt. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) wird als Verdienstausfall 16 EUR/Std., maximal jedoch für 8 Stunden täglich gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 17. April 1996, in der Fassung vom 01. Juli 2019, außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Haiterbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haiterbach, den 20.11.2025

signiert von:
Kerstin Brenner
am: 21.11.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt

Kerstin Brenner
Bürgermeisterin

Anhang zu § 2 Abs. 1 c Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Für die genannten Aus- und Fortbildungslehrgänge werden folgende pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

1.)	Truppmann		
	1.1 Truppmann Lehrgang Grundausbildung	ca. 80 Stunden	150 EUR
	1.2 Truppmann Lehrgang Teil 2		60 EUR
2.)	Truppführerlehrgang	ca. 30 Stunden	120 EUR
3.)	Sprechfunkerlehrgang	6 Abende à 4 Stunden	90 EUR
4.)	Atemschutz-Grundlehrgang	3 x Abende 2 x samstags ganztägig ca. 30 Stunden	120 EUR
5.)	Notwendige Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	inkl. Fahrtkosten	32 EUR
6.)	Atemschutz Durchgang	1 x jährlich abends ca. 4 Stunden	16 EUR
7.)	Atemschutz-Einsatzübung	1 x jährlich abends	16 EUR
8.)	Gerätewart- Seminar	1 x jährlich samstags	7 EUR/Std.
9.)	Maschinisten-Lehrgang	Freitag (Lohnfortzahlung laut Satzung) 2 x samstags ganztätig	90 EUR
10.)	Gerätewart-Unterstützung		
	10.1 StVO-TÜV	wird wie bisher als Einsatz entschädigt. 16 EUR/Std.	
	10.2 Feuerwehr-TÜV	wird wie bisher als Einsatz entschädigt/pro Abteilung 1 Mann einschließlich Gerätewart. 16 EUR/Std.	
	10.3 jährliche Geräteprüfung	erfolgt im Feuerwehrhaus Haiterbach unter Anwesenheit aller Gerätewarte; es erfolgt keine zusätzliche Entschädigung - 16 EUR/Std.	
	10.4 Atemschutzgeräte-prüfung	halbjährlich, wird wie bisher als Einsatz entschädigt. 16 EUR/Std.	
	10.5 Unterstützende Tätigkeit (z. B. Gerätewarttätigkeiten, Sonderfälle)	16 EUR/Std. alternativ Freistellung - mit Abklärung Kommandant werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)	
11.)	Übungen und Abnahme des Leistungsabzeichens	wird als Übung mit 7 EUR pauschal einschließlich Wettkampftag entschädigt	

12.)	Repräsentation bei Jubiläen und überörtlichen Feuerwehrveranstaltungen	12 EUR je Feuerwehrmann incl. Festbändel ohne Personenbegrenzung
13.)	Mitwirkung beim Ferienprogramm	1 Wurst und 1 Getränk oder ähnliches
14.)	Betreuerentschädigung Jugendfeuerwehr Zeltlager des Landkreises Calw Betreuerschlüssel 1:6	260 Euro (pauschal)